Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 6

Artikel: Frauen und Jubiläum
Autor: Feldmann, Markus
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845890

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauen und Jubiläum

Kanton Bern

„Die Berner feiern im Jahre 1953 das Andenken an den ewigen Bund, den ihre Vorfahren vor 600 Jahren mit den Waldstätten geschlossen haben.

600 Jahre bernische Geschichte umfassen das Wirken von Männern und Frauen; denn nicht allein das, was in Ratssälen und auf Schlachtfeldern sich ereignet hat, gehört zum Erbe, das auf uns gekommen ist; sondern zu diesem Erbe gehört auch der Beitrag, den Berner Frauen zu Stadt und Land durch Jahrhunderte hindurch an die Wohlfahrt von Land und Volk geleistet haben.

Deshalb ist es ein sympathisches und glückliches Unternehmen, im Jahre des Berner Jubiläums auch der Wirksamkeit von Berner Frauen zu gedenken."

Bundesrat Dr. Markus Feldmann

Aus dem Geleitwort zu dem vom Verlag Paul Haupt, Bern, anlässlich der 600 Jahrfeier herausgegebenen Heimatbuch: „Die Bernerin". In Bild und Wort zeigen darin verschiedene Verfasserinnen, wie die Berner Frau mitgeholfen hat, mit ihrer sozialen, kulturellen und beruflichen Arbeit den grossen Kanton zu formen und zu fördern. Der schmucke Band ist zugleich gedacht als „Festgabe zum 70. Geburtstag von Rosa Neuenschwander", der langjährigen verdienstvollen Präsidentin des Bernischen Frauenbundes.

---

5 Kantone feiern 1953 das 150. Jahr ihres Eintritts in den Bund der Eidgenossen: **Aargau, Graubünden, St. Gallen, Tessin** und **Waadt.** Die Waadtländerinnen haben sich darüber gefreut, dass durch die offizielle Einladung der Vertreterinnen von 12 Frauenverbänden an den Jubiläumsfestlichkeiten die Mitarbeit der Frauen anerkannt worden ist. Initiativ gehen die St. Gallerinnen vor: eine Ausstellung im städtischen Museum: „150 Jahre Frauenarbeit im Kanton St. Gallen" soll dem grösseren Publikum wieder einmal vor Augen führen, was alles die Frauen geleistet haben als Hausfrau, Bäuerin, Lehrerin, Künstlerin, Akademikerin, in der Industrie, in den Frauenverbänden. Die Veranstalterin, die Frauenzentrale St. Gallen, hofft auf regen Besuch auch aus anderen Kantonen; die Ausstellung dauert vom 22. August bis Mitte Oktober. FS.

Betrachtungen aus Deutschland

Wir entnehmen den folgenden etwas gekürzten Artikel der Zeitschrift „Die Gegenwart", vom 14. März 1953, Frankfurt am Main.

Das Frauenrecht

Bis zum 31. März 1953 sollte der Bundestag ein Gesetz beschlossen haben, das den im Art. 3 des Grundgesetzes proklamierten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verwirklicht. Dieses Gesetz ist bis jetzt nicht beschlossen worden, und da die SPD eine Fristverlängerung abgelehnt hat, wird nach dem 31. März auf Teilgebieten des Familienrechts vorübergehend ein gesetzloser Zustand eintreten, weil nach dem Art. 117 des Grundgesetzes das dem Art. 3 entgegenstehende Recht nicht länger als bis zu diesem Datum in Kraft bleibt. Die dem ganzen Komplex einer Neuordnung des Familienrechts zugrunde liegenden Probleme werden unabhängig von dieser Rechtslage in dem nachstehenden Aufsatz erörtert. Die Red.

Die erste deutsche Republik, die auf den Trümmern des Kaiserreiches erbaut wurde, gab der Frau das volle Bürgerrecht. Art. 109 der Weimarer Verfassung bestimmte: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten". Die fundamentale Neuerung des Wahlrechts der Frauen wurde durch den Ersten Weltkrieg auch in anderen Hauptländern herbeigeführt, sie verbreitete sich von Europa aus über die Erde; heute besteht das weibliche Stimmrecht in den meisten Staaten, in einigen erst unvollkommen. Die ältere Frauenbewegung hatte bereits stark die soziale Gesetzgebung beeinflusst, aber ihr politisches Ziel nicht erreichen können. Sie nahm in England besonders grossen Umfang an, wo in dem Jahrzehnt vor dem Kriege die Partei der kämpfenden **Suffragetten** durch gewalttätige Propaganda und Strassenkrawalle die liberale Regierung in die Knie zu zwingen versuchte. Einige Minister, die als Gegner galten, darunter Winston **Churchill**, wurden persönlich molestiert. In der Agitation traten Damen der oberen Gesellschaftskreise geräuschvoll hervor. Die öffentliche Ordnung wurde gestört und den Behörden viel Aerger verursacht, ihren Willen vermochten die Veranstalterinnen der Feldzüge nicht durchzusetzen. Erst der Krieg führte die Umwälzung herbei. Das Männeraufgebot für den militärischen Dienst war so gewaltig, dass im Innern der Länder die lebenswichtigen Funktionen in starkem Masse den Frauen übertragen werden mussten. Ohne sie wären die Landwirtschaft, die Industrie, die schriftliche Arbeit zum Erliegen gekommen. Der Friede konnte nur rechtsgültig machen, was sich tatsächlich vollzogen hatte, die weibliche Hälfte der Bevölkerung war nicht länger blosses Objekt der Gesetzgebung, sondern sollte mitbestimmen. Ohne den Krieg würden die demokratische und die sozialistische Propaganda schwerlich ausgereicht haben, das Frauenwahlrecht zu erzwingen. Die **Schweiz**, deren

wirtschaftliche und kulturelle Verhältnisse denen der Nachbarländer doch sehr ähnlich sind, hat sich dazu bis jetzt nicht entschlossen. Die Zahl der Anhänger ist auch hier bedeutend angewachsen, aber offenbar sind in der Mehrheit der Bevölkerung die geistigen Verbindungen mit den älteren Traditionen fester geblieben, als bei den Nationen der Weltkriege.

Das Frauenstimmrecht hat in Mittel- und Westeuropa nun ein Menschenalter hinter sich, und von seinen Wirkungen müsste sich einiges erkennen lassen. In besonderem Grade ist ohne Zweifel die soziale Staatstätigkeit gefördert worden, in diese Richtung wies schon das starke Interesse, das von den neuen Volksvertreterinnen den arbeitenden Frauen gewidmet wurde. Davon verschieden ist die Frage, inwieweit der Eintritt der Frauen in die politische Arena dem Staatsleben im ganzen von Vorteil war. Nach der bis nahe an unsere Zeit in Europa herrschenden Denkweise ist der Staat nicht lediglich eine Organisation zur zweckmässigen Regelung der Arbeit und zur gerechten Verteilung des Arbeitsproduktes, er hat den Zweck, dem Menschen seine Vervollkommnung möglich zu machen. Darum trat in älteren Epochen die Kirche den schrankenlosen Ansprüchen der weltlichen Macht entgegen, später hat die umfassende europäische Bewegung, die als **Liberalismus** bezeichnet wird, in wechselnden Formen für die geistige und sittliche Autonomie der menschlichen Persönlichkeit gekämpft. Die Generation des weiblichen Stimmrechts erlebte auch das Heraufkommen des totalitären Staates, die unerhörte Missachtung der menschlichen Existenz und den Zweiten Weltkrieg. Für diese Erscheinungen die Teilnahme der Frau am öffentlichen Leben verantwortlich zu machen, wäre offensichtlich sinnlos. Man bemerkt indessen auch nicht, dass ihre Gegenwart den Ideen der Freiheit, des Masses und der Humanität, die nach Jakob **Burckhardt** die Grundlagen des europäischen Daseins ausmachen, wesentlich zugute gekommen wäre. Wir stossen auf das Problem der **Masse**, deren Wesen und Bedeutung nach so vielen Untersuchungen immer noch nicht genügend durchschaut wird. Zur Masse gehören wir alle, zur Masse zieht jeden das Unbewusste und Triebhafte in ihm, es fragt sich nur, wie weit der Einzelne durch seine Vernunft und seine Selbstdisziplin darüber hinausgelangt. Das Gesetz, dass die Qualität einer Sache durch die Quantität mitbedingt wird, muss auch für die Demokratie Gültigkeit besitzen. Die Verdoppelung der Wählerzahl durch Hinzunahme der Frauen war durch die geschichtliche Entwicklung und die soziale Notwendigkeit geboten, aber sie konnte nicht stattfinden, ohne den Massenstimmungen stärkeren Einfluss zu verschaffen. Dass die Frau ihrer Naturanlage nach für das Massenmässige stärker disponiert sei als der Mann, wie öfters behauptet wird, ist sehr zweifelhaft.

Bei der Masse der Frauen war die Begeisterung für den Nationalsozialismus nicht grösser als bei den Männern. **Hitler** selbst verhehlte nicht, dass er vom weiblichen Geschlecht grosse Leistungen nicht auf politischem und geistigem Gebiete, sondern auf dem der Volksvermehrung erwarte. Er redete einen deutschen Frauenkongress im Jahre 1934

(einer Schrift von Gabriele **Strecker** zufolge) also an: „Das Wort von der Frauenemanzipation ist ein vom jüdischen Intellekt erfundenes Wort. Die deutsche Frau brauchte sich in den wirklich guten Zeiten des deutschen Lebens nie zu emanzipieren. Ihre Welt ist der Mann, ihre Familie, ihre Kinder und ihr Haus. Jedes Kind, das sie zur Welt bringt, ist eine Schlacht, die sie besteht für Sein oder Nichtsein ihres Volkes. Wenn früher die liberale, intellektualistische Frauenbewegung in ihrem Programm viele Punkte enthielt, die ihren Ausgang vom sogenannten Geist nahmen, dann enthält das Programm der nationalsozialistischen Frauenbewegung eigentlich nur einen einzigen Punkt, und dieser Punkt heisst das Kind".

Im totalitären Regime, es sei faschistischen oder kommunistischen Ursprungs, wird die Frau immer auf die Hauptfunktion des Gebärens zurückgewiesen werden, weil die Ergänzung des wichtigsten Produktionsmittels, des Menschen, hier nicht der privaten Sphäre überlassen werden darf, der beständige Nachschub brauchbaren Arbeiter- und Soldatenmaterials scharf überwacht werden muss. Von solcher Reglementierung hatten die Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus noch keine Vorstellung. Friedrich **Engels** schrieb: „Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftliche Verhältnisse wird auf einem Gebiet nach dem andern überflüssig und schläft dann von selbst ein. An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen. Der Staat wird nicht abgeschafft, er s t i r b t ab". Das jetzige **Russland** kann zeigen, ob der Staat und die Regierung über Personen absterben. Nach dem Siege des Bolschewismus folgte zunächst eine Periode der Anarchie in den Beziehungen der Geschlechter. Das änderte sich, je mehr die neue Staatsmacht sich befestigte, und Stalins Diktatur lenkte immer mehr zur alten Eheform zurück. Genaue Angaben dringen aus der Sowjetunion nicht in den Westen vor, aber heute scheint dort die Ehescheidung sehr erschwert zu sein. Der proletarische Despotismus hat erkannt, dass die monogamische Zuchtstätte der Beschaffung reichlichen und tauglichen Ersatzes am besten diene. In der westlichen Kultur stehen in der Bewertung der Ehe mehrere Prinzipien nebeneinander. Der **Katholizismus** hält seit uralten Zeiten an der göttlichen Weihe des Ehestandes fest, wie sie vor etwa zwei Jahrzehnten die Enzyklika „Casti conubii" nochmals statuiert hat. Im modernen Staate ist Ehe ein weltlicher, durch Richterspruch auflösbarer Vertrag; trotzdem verblieb ihr bis jetzt eine halbsakramentale Aura. Das Grundgesetz der deutschen Bundesrepublik spricht für **Ehe** und **Familie** den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung aus. Andererseits sollen unehelichen Kindern vom Gesetz die gleichen Bedingungen der Entwicklung verschafft werden wie den ehelichen. Das entspricht dem heutigen Volksempfinden, immerhin zeigt sich ein gewisser ideologischer Kontrast. Der ehedem an unehelich Geborenen haftende Makel und Nachteil wird immer mehr beseitigt, doch die das uneheliche Kind schaffende Verbindung, das Konkubinat, wird von der Behörde mit Unbehagen betrachtet und unterliegt da und dort noch immer strafrechtlichen Bestimmungen. Diese Antinomie be-

leuchtet ein Aufsatz von Dr. Marie-Elisabeth **Lüders** in der Zeitschrift „Die Welt der Frau". Die Zahl der „Lebensgemeinschaften" oder „Kameradschaftsehen", das sind auf Dauer berechnete Verbindungen, wird für Westdeutschland auf 100 000 geschätzt und ihr Ansteigen kann vermutet werden. Bestrebungen, die polizeiliche Bedrohung des Konkubinats zu beseitigen, sind im Gange. Die Frage entsteht, ob die völlige Aufhebung nicht einen Widerspruch gegen den von der Verfassung garantierten Schutz der gesetzlichen Ehe bedeute. „Welche sozialen Folgen", fragt Frau Lüders, „wird es haben, wenn man die Illegitimität stillschweigend legitimiert und damit . . . die Familie nach und nach untergräbt?" Ernste Erwägung verdient die Lage der eine staatliche **Rente** beziehenden Witwen. Da die Rente bei neuem Eheschluss fortfällt, so gibt es zahlreiche Verbindungen ohne Trauung. Man verlangt deshalb die Fortzahlung der Rente an die Wiederverheiratete, um die eheliche Moral zu fördern; für die Tugend der Frau, die nicht Rentenbezieherin ist, kann die Oeffentlichkeit keine Opfer bringen. Frau Lüders fordert, dass alles geschehe, um der weiteren Erschütterung von Ehe und Familie entgegenzuarbeiten, sonst werde „in absehbarer Zeit der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz beider nur noch eine leere Deklamation sein". Das Bonner Parlament wird sich in der nächsten Zeit mit der Ehegesetzgebung zu beschäftigen haben.

Die Verfassung konnte die bürgerliche Gleichheit von Mann und Frau aussprechen, nicht aber die in ihrem Zusammenleben auftretenden Schwierigkeiten beseitigen. Das von den Menschen gemachte Gesetz wird niemals der Natur völlig gerecht, in deren Reich der Mensch ebenfalls gehört. Die sittlichen Ideen, an denen sich das Recht orientiert, ändern sich im Laufe der Geschichte, und wir sind in eine Periode starker Veränderung eingetreten. Die soziale und politische Gleichsetzung der Geschlechter beruht auf der Annahme, dass der physiologische Unterschied für das innere Wesen ohne Bedeutung sei. Manche Philosophen denken darüber anders, so spricht **Simmel** von einer polaren Gegensätzlichkeit was viele heftig bestreiten. Die Kontroverse geht doch nicht bloss die Wissenschaft an. Wenn es richtig sein sollte, dass elementare seelische Differenzen vorhanden sind, dann würde die egalitäre Einordnung in den Staat der Frau nicht entscheidend helfen, denn der bestehende Staat und das Recht sind durchaus vom Manne geschaffen worden und wurzeln in einer bereits mehrere tausend Jahre zurückreichenden Arbeit von Männern. Die Familie, die unter den Schutz der Staatsordnung gestellt wird, ist die **Vaterfamilie**, aus der das Erbrecht erwachsen ist. Die Geschlossenheit des häuslichen Daseins, die scharfe Aussonderung des persönlichen Eigentums gehen auf männlichen Besitz- und Herrschaftswillen zurück. Die neue Zeit erschütterte den Begriff des Eigentums, sie beseitigt die staatlichen und privaten Vorrechte des Mannes, auch ist eine Tendenz vorhanden, dem formlosen Zusammenleben den Rang zu verschaffen, den die Ehe besitzt. Die Frauenbewegung kann auf die ständig wachsende Zahl von Inhaberinnen leitender Positionen im öffentlichen

Dienst, in Wissenschaft und Wirtschaft hinweisen, dagegen weiss man nicht, ob sich die vielen Millionen Frauen, die an unscheinbarer Stelle leben und arbeiten, zufriedener fühlen als ihre Vorgängerinnen. Inzwischen bleibt bestehen, dass die überlieferte Form der Ehe an Geltung verliert und dass die Rechtsentwicklung nachfolgt. Das neue Frauenrecht wirkt aber auf das Männerrecht zurück. Mit dem Vorrang des Mannes schwindet seine Verantwortung. Sie geht, wie alles heute, auf den Staat über, wenn Frau und Mann über die Hauptfragen ihres und der Kinder Dasein nicht einig werden können, so muss wahrscheinlich in einer Amtsstube entschieden werden. Der ostdeutsche Ministerpräsident **Grotewohl** hat so gesagt: „Die Frau tritt aus dem engen Haushalt ihrer Familie immer mehr heraus. Aus dem eigenen Haushalt wird der Staatshaushalt, aus dem Staatshaushalt wird der Wirtschaftsplan und seine Erfüllung". In den Augen des Totalitärstaates besteht zwischen männlichen und weiblichen Arbeitsameisen wenig Unterschied. Wohin aber die begonnene und unaufhaltsame Metamorphose der menschlichen Zustände und des Menschen selbst schliesslich führen wird, sieht niemand voraus.

Wie waren eigentlich die menschlichen Gemeinschaften beschaffen, bevor sich in Familie, Recht und Staat die Führung des Mannes durchsetzte? Johann Jakob **Bachofen**, der geniale Entdecker des **Mutterrechts**, lässt uns etwas von der seelischen Verfassung weit entlegener Zeiten ahnen. Er nimmt an, dass nach langer Regellosigkeit des Beieinanderlebens die werdende Ordnung sich zuerst um die Frau als Mutter zusammenschloss. Nach der aphroditisch-hetärischen Periode erlangt das Weib höheren Rang unter dem Gesetz der Muttergöttin Demeter. Der im sittlichen Gefühl herrschende Muttergedanke verwandelt auch die Beziehungen unter den Stämmen und Völkern. „Aus dem gebärenden Muttertum stammt die allgemeine Brüderlichkeit aller Menschen, deren Bewusstsein und Anerkennung mit der Ausbildung der Paternität untergeht". Nach Bachofen empfand die Menschheit der „Gynaikokratie" lebendiger als spätere Geschlechter „die Unität alles Lebens, die Harmonie des Alls, welcher sie noch nicht entwachsen ist". Die Geschichte kehrt nicht in verlassene Bahnen zurück, und schwerlich wird sich nochmals eine mutterrechtliche Form der Gesellschaft herausbilden. Aber die Frau könnte weit hinaus über ihre mechanische Gleichstellung mit dem Manne Bedeutung erlangen. Gibt es einen Ausweg, so muss er von einem wesenhaft veränderten Denken eröffnet werden, das zur „Unität allen Lebens" zurückfindet. In der schrecklichen Verwirrung der Gegenwart könnte erwachende weibliche Besinnung auf die Urtatsachen der menschlichen Existenz zum Heile werden.

gu

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151